

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 193/63

URTEIL

Verkündet am

11. Februar 1965
Fieser, Justiz-
angestellter

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Geschäftsinhaberin Else B [REDACTED], F [REDACTED] ([REDACTED]),
Sch [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.h.c. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Willy B [REDACTED], F [REDACTED] ([REDACTED]),
F [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Beyer, Dr. Hußla, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 15. August 1963 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist der einzige noch lebende Sohn des am 21. April 1958 im Alter von 83 Jahren verstorbenen Fleischwarenfabrikanten Hans B. (Erblasser). Sein Bruder Karl B. verstarb kinderlos am 2. März 1957; die Beklagte ist dessen Witwe und Alleinerbin. Durch notarielles Testament vom 5. September 1955 mit privatschriftlichem Nachtrag vom 14. März 1957 ist der Erblasser von der Beklagten zu 3/4 und von dem Kläger zu 1/4 beerbt worden. Der Kläger macht gegen die Beklagte u.a. einen Pflichtteils ergänzungsanspruch (§ 2325 BGB) geltend. Diesen stützt er auf folgenden von ihm behaupteten Sachverhalt:

- 1.) Sein Vater habe am 5. September 1955 das diesem gehörende Grundstück S. Straße in F., das einen Verkehrswert von 250 000 DM,

mindestens aber ca 146 000 DM gehabt habe, an seinen Bruder Karl B. verkauft; dieser habe aber höchstens 50 000 DM dafür bezahlt.

- 2.) Der Erblasser habe außerdem laut notariellen Vertrag vom 29. März 1956 seinen Geschäftsanteil an der zwischen ihm und Karl B. bestehenden offenen Handelsgesellschaft (Wurstfabrik und Großfleischerei) gegen eine Abfindung von 50 000 DM nebst einer auf Lebensdauer des Erblassers bestimmten Rente von jährlich 2 500 DM dem Ehemann der Beklagten, Karl B., übertragen. Durch diese Abfindung hätten außerdem noch die "weiteren Ausgaben des Hans B. für den im Sommer 1956 durchgeführten Ladenumbau abgegolten werden" sollen. Da der Erblasser aber selbst ca. 50 000 DM für diesen Ladenumbau aufgewendet habe und der Rente bei dem hohen Lebensalter des Erblassers eine Bedeutung nicht zuzumessen sei, habe Karl B. den Geschäftsanteil des Erblassers tatsächlich unentgeltlich erhalten. Der Wert dieses Geschäftsanteils des Erblassers sei in Wirklichkeit mit ca. 330 000 DM anzusetzen.
- 3.) Der Erblasser habe sich ferner in einem mit der Beklagten am 2. September 1957 abgeschlossenen Vertrag damit einverstanden erklärt, daß der ihm durch den Tod seines Sohnes Karl B. erwachsene Pflichtteilsanspruch mit 20 000 DM abgefunden worden sei. Tatsächlich habe der Pflichtteilsanspruch des Erblassers aber einen Wert in Höhe des Mehrfachen der Abfindungssumme, nämlich von 137 500 DM gehabt.



In diesen angeführten Rechtsgeschäften erblickt der Kläger Schenkungen oder teilweise versteckte Schenkungen des Erblassers an seinen Bruder Karl B. oder die Beklagte selbst. Der Wert dieser Schenkungen des Erblassers betrage somit insgesamt 647 500 DM.

Der Kläger hat demzufolge im ersten Rechtszug folgenden Antrag gestellt:

Die Beklagte hat an den Kläger die Hälfte des Wertes der "ab 21. April 1958 vollzogenen" Schenkungen des Erblassers Hans B. an Karl B., insbesondere aus den notariellen Verträgen vom 5. September 1955 (Anwesen Sch. Straße Nr. in F.) und 29. März 1956 (Ausscheiden aus der Firma Hans B. OHG) und an Else B., insbesondere aus dem Pflichtteilsabfindungsvertrag vom 2. September 1957, sowie ein Viertel des Wertes des Nachlasses des Erblassers Hans B. abzüglich des durch ein Schiedsgericht festzusetzenden Wertes des (vom Kläger übernommenen) Geschäftsanteils Karl B. an der Firma A. - Lichtspiele GmbH in F. nebst 4 % Zinsen hieraus seit 1. August 1958 zu bezahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie ist dem tatsächlichen und rechtlichen Klagevorbringen entgegengetreten und bestreitet insbesondere die Höhe der Werte und Beträge, die der Kläger bei den angeblichen Schenkungen an ihren Ehemann und sie selbst behauptet hat.

Das Landgericht hat entsprechend einem Antrag des Klägers, auf der Grundlage der durch die bisherige Beweisaufnahme ermittelten Mindestwerte der Schenkungsobjekte eine Teilentscheidung ergehen zu lassen, ein Teilurteil

erlassen, durch das die Beklagte verurteilt worden ist, an den Kläger 49 983 DM nebst Zinsen zu zahlen. Soweit der Kläger einen Pflichtteilsergänzungsanspruch aus dem notariellen Vertrag vom 29. März 1956 (Urkunde Nr. 1045 des Notars Dr. Georg B., F.), betreffend das Ausscheiden des Hans B., Wurstfabrik und Großfleischerei mit dem Sitz in F.) geltend macht, hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Insoweit hat das Landgericht die Auffassung vertreten, die Überlassung des Geschäftsanteils habe einer sittlichen Pflicht des Erblassers entsprochen.

Gegen das landgerichtliche Urteil hat lediglich der Kläger Berufung eingelegt, mit der er die teilweise, vom Landgericht auf § 2330 BGB gestützte Abweisung seines geltend gemachten Pflichtteilsergänzungsanspruchs, soweit dieser aus der behaupteten schenkweisen Übertragung des Geschäftsanteils des Erblassers an der offenen Handelsgesellschaft auf Karl B. hergeleitet wird, bekämpft hat. Der Kläger hat demzufolge in der Berufungsinstanz zur Hauptsache beantragt: Die Beklagte hat an den Kläger die Hälfte der Wertes der durch das Ausscheiden des Erblassers Hans B. aus der Firma Hans B. OHG, F. mit Vertrag vom 29. März 1956 (UR Nr. 1045 des Notars Dr. Georg B., F.) gegenüber Karl B. vollzogenen Schenkung nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 1. August 1958 zu bezahlen.

Für den Fall, daß entsprechend dem Vorbringen der Beklagten die Übertragung des Geschäftsanteils nicht als eine Schenkung, sondern als eine Ausstattung im Sinne des § 1624 BGB anzusehen sei, hat der Kläger noch einen Hilfsantrag gestellt.

Das Oberlandesgericht hat den vom Kläger mit seiner Berufung verfolgten Hauptklageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte die Abweisung des in der Berufungsinstanz noch geltend gemachten Klageanspruchs weiter; sie erstrebt also insoweit Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Kläger mit seinem Hauptantrag die ziffernmäßige Feststellung des von ihm geforderten Betrages dem Gericht überlassen wolle. Das sei zulässig, weil er insoweit seinen Zahlungsanspruch noch nicht beziffern könne, aber genügende Grundlagen für die richterliche Schätzung unter Beweis gestellt habe.

Das ist rechtlich bedenkenfrei (Urt. des erkennenden Senats in BGHZ 4, 138 = NJW 1952, 382) und wird im übrigen von der Revision nicht angegriffen.

2.) In der Sache kommt das Oberlandesgericht zu dem Ergebnis, daß die Überlassung des Geschäftsanteils des Erblassers an der OHG Hans B. teilweise eine versteckte Schenkung darstelle, die dem Kläger insoweit auch einen Pflichtteilsergänzungsanspruch gemäß § 2325 BGB gebe. Dazu erwägt es:

Entsprechend dem bereits in 1. Instanz eingeholten Gutachten des Sachverständigen Dr. W. habe der Verkehrswert der Firma Hans B. OHG am 1. Januar 1957 zu diesem Zeitpunkt ist die Übertragung erfolgt - 625 618,76 DM be-

tragen. Der Geschäftsanteil des Erblassers, der sich unstreitig auf 60 % belaufe, habe daher einen Wert von 375 371,25 DM entsprochen. Diesen Anteil habe der Erblasser laut notariellem Vertrag vom 29. März 1956 dem Ehemann der Beklagten, Karl B. [REDACTED], gegen eine Abfindung von 50 000 DM nebst einer Leibrente von jährlich 2 500 DM überlassen; die Rente falle aber bei dem hohen Alter des Erblassers im Zeitpunkt des Überlassungsvertrages nicht entscheidend ins Gewicht. Die Leistungen des Ehemannes der Beklagten, Karl B. [REDACTED], stellten daher auch nicht annähernd einen Gegenwert für die Übertragung des Geschäftsanteils seines Vaters auf ihn dar. Es müsse daher von einer teilweisen unentgeltlichen Zuwendung des Erblassers an seinen Sohn Karl B. [REDACTED] ausgegangen werden.

Das Berufungsgericht führt sodann weiter aus:

Daß die Übertragung des Geschäftsanteils, wie die Beklagte behauptet, eine "Ausstattung" im Sinne des § 1624 BGB dargestellt habe, dafür seien die Voraussetzungen nicht dargetan. Im Zeitpunkt der Überlassung des Geschäftsanteils habe Karl B. [REDACTED] unbestritten Vermögenswerte in der Gesamthöhe von rund über 500 000 DM besessen, die das Oberlandesgericht im einzelnen anführt. Bei einer solchen Sachlage könne nicht angenommen werden, daß die Übertragung des Geschäftsanteils des Erblassers an seinen Sohn Karl B. [REDACTED] als "Ausstattung" im Sinne des § 1624 BGB gedient habe.

Im Gegensatz zur Ansicht des Landgerichts habe diese Zuwendung des Erblassers auch nicht einer sittlichen oder Anstandspflicht gegenüber Karl B. [REDACTED] entsprochen (§ 2330 BGB). Zwar habe sich, wie der notarielle Aus-

einandersetzungsvertrag vom 29. März 1956 zeige, der Erblasser bei der Übertragung seines Geschäftsanteils davon leiten lassen, daß sein Sohn Karl B. sich durch besondere Leistungen gegenüber seinen Eltern verdient gemacht habe. Die Beweisaufnahme habe jedoch ergeben, daß der Erblasser insoweit einem Irrtum unterlegen sei, wie das Oberlandesgericht in Würdigung der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme im einzelnen ausführt, die insbesondere dahin geht, daß einzelne vom Landgericht angenommene Umstände und Tatsachen, die es zur Stütze seiner Ansicht, es handele sich um eine Pflicht- oder Anstandsschenkung, in Wirklichkeit nicht vorliegen.

3.) Die Revision bleibt ohne Erfolg.

a) Sie rügt in erster Linie, es fehle an einer Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Erblasser und sein Sohn Karl B. auch darüber "einig" gewesen seien, daß es sich um eine "unentgeltliche" Zuwendung handele, wie § 516 BGB ausdrücklich bestimme. Das Oberlandesgericht habe sich mit der für die Annahme einer Schenkung notwendigen subjektiven Seite nicht befaßt. Die getroffene Feststellung, daß Leistung und Gegenleistung nicht gleichwertig seien, rechtfertige jedenfalls allein die Annahme einer Schenkung noch nicht. Das Berufungsgericht habe verkannt, daß selbst bei einem groben Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung es an einer Einigung über die Unentgeltlichkeit fehlen könne, und daß Schenkungen nicht vermutet würden. Diese Rügen greifen nicht durch.

Es ist allerdings richtig, daß für eine Schenkung im Sinne des hier maßgeblichen § 2325 BGB die Voraussetzungen des § 516 BGB vorliegen müssen, und die Feststellung eines groben Mißverhältnisses zwischen Leistung

und Gegenleistung noch nicht allein für die Annahme einer Schenkung gemäß § 516 BGB ausreicht, sondern daß auch die tatrichterlich festzustellende Einigung beider Teile über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung hinzutreten muß (vgl. BGH in LM § 2325 BGB Nr. 1, - teilweise abgedruckt in NZW 1961, 605; Urteil des erkennenden Senats vom 26. November 1964 III ZR 2/63, insbesondere Seite 10).

Nun hat zwar das Oberlandesgericht in seinen Urteilsgründen nicht wörtlich eine Feststellung getroffen, daß auch die nach § 516 BGB notwendige Einigung zwischen dem Erblasser und Karl E. über die zumindest teilweise Unentgeltlichkeit der Zuwendung des Geschäftsanteils vorgelegen habe. Jedoch ergibt sich aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe in Verbindung mit dem vorgetragenen Akteninhalt und der Art der Prozeßführung der Parteien, daß entgegen der Ansicht der Revision nicht angenommen werden kann, das Oberlandesgericht habe diese Voraussetzung übersehen. Das ergibt sich vor allem aus folgendem:

Schon das Landgericht hatte in seinem Urteil (dort Seite 16 und 18) für die Übertragung des Grundstücks Sch. Straße auf Karl E. und für die Abfindung des Pflichtteilsanspruchs des Erblassers durch seinen Vertrag mit der Beklagten insoweit versteckte Schenkungen angenommen, als der schon jetzt feststehende objektive Mindestwert der Mehrleistung des Erblassers in Betracht kommt. Hiergegen hat die Beklagte kein Rechtsmittel eingelegt; sie hat auch sonst diese Ansicht des Landgerichts, die mithin eine Einigung der Beteiligten über die Unentgeltlichkeit der genannten Zuwendungen voraussetzt, nicht angegriffen oder auch nur beanstandet. Ferner hatte das Landgericht hinsichtlich der Übertragung des Geschäftsanteils durch den Erblasser auf Karl E.,

worum es sich im Berufungsrechtszug allein noch handelte, eine den Pflichtteilsergänzungsanspruch aus § 2325 BGB rechtfertigende Schenkung nur deshalb nicht bejaht, weil es insoweit die Ansicht vertreten hat, daß diese Zuwendung einer sittlichen Pflicht entsprochen habe, so daß es in diesem Punkte dahingestellt gelassen hat (LG - Urt. S. 17), wie hoch eine evtl. vorliegende versteckte Schenkung bei diesem Rechtsgeschäft gewesen sei. Demtentsprechend ist der Streit der Parteien im Berufungsrechtszug fast nur oder wenigstens in der Hauptsache darum gegangen, ob die Voraussetzungen des § 2330 BGB für eine Pflicht- oder Anstandsschenkungen vorlagen. Allerdings ließ die Beklagte nach wie vor vortragen, der Geschäftsanteil sei vom Erblasser nicht "verschenkt", jedoch auch, daß die Übertragung des Geschäftsanteils günstiger gestaltet gewesen sei, als es evtl. rein rechnerisch hätte geschehen sollen, und der Grund hierfür sei in dem Willen des Erblassers zu sehen, einerseits das Geschäft zu erhalten und seinem Sohn Karl die Weiterführung der Firma zu ermöglichen, andererseits, um einer Anstandspflicht seinem Sohn Karl gegenüber zu genügen; das seien jedenfalls die Absichten des Erblassers gewesen (vgl. hierzu Schriftsätze der Beklagten vom 1. Oktober 1962 S. 3 und S. 9 sowie vom 19. März 1962 S. 1). Berücksichtigt man weiter, daß das Bewußtsein beider Teile, durch die Zuwendung werde lediglich einer sittlichen Pflicht entsprochen, zugleich die Einigung der Beteiligten über die "Unentgeltlichkeit" enthält (Staudinger BGB 11. Aufl. § 516 Randnote 15; RG in HRR 1930 Nr. 4), so kann es jedenfalls bei den hier gegebenen Gesamtumständen nicht als ein Rechtsfehler angesehen werden, daß das Berufungsgericht die von ihm offensichtlich angenommene Einigung der Beteiligten über die Unentgeltlichkeit, soweit der Erblasser einen objek-

tiven Mehrwert der Beklagten oder ihrem Ehemann zugewendet hat, in den Urteilsgründen nicht noch wörtlich oder in sonstiger Weise ausdrücklich erwähnt hat. Allerdings wäre es im Interesse einer eindeutigen Klarstellung, ob die insoweit klagebegründenden Tatsachen auch wirklich vorlagen, angebracht gewesen, die tatrichterliche Feststellung der Einigung der Beteiligten über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung auch ausdrücklich in den Urteilsgründen zu treffen oder jedenfalls zu erwähnen.

b) Daß das Oberlandesgericht hierbei den Begriff der "Einigung über die Unentgeltlichkeit" verkannt habe, wie die Revision meint, kann nicht anerkannt werden.

Zur Annahme einer Schenkung bedarf es in subjektiver Hinsicht nur der Einigung im Sinne des Bewußtseins der Beteiligten über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung, nicht aber - wie die Revision anscheinend meint - der Feststellung einer Schenkungs- oder Bereicherungsabsicht ("donandi causa"). Die Einigung der Beteiligten über die Unentgeltlichkeit kann ferner stillschweigend erfolgen oder erklärt werden. Es ist auch nicht ersichtlich oder erkennbar, daß das Berufungsgericht insoweit nicht auf den hierfür entscheidenden subjektiven Willen oder Standpunkt der Beteiligten abgestellt habe. Schließlich ist ein großes Wertmißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, die das Oberlandesgericht hier festgestellt hat, jedenfalls ein Umstand, der es als naheliegend erscheinen läßt, in Wirklichkeit sei von den Beteiligten wenigstens teilweise eine Schenkung vereinbart; mindestens läßt ein solcher Umstand einen Schluß auf einen dementsprechenden Willen der Parteien zu (vgl. hierzu Staudinger aaO § 516 Randnote 15; BGB RGRK 11. Aufl. § 516 Anm. 21; LM § 2314 BGB Nr. 5; Urteil des erkennenden Senats vom 26. November 1964).

III ZR 2/63 S. 12). Auch wenn, worauf die Revision abheben will, nach der Darstellung der Beklagten die Erhaltung oder gesicherte Fortführung des Handelsgeschäftes oberste Richtschnur des Handelns des Erblassers war, insbesondere für die Übertragung seines Geschäftsanteils an seinen Sohn Karl B. [REDACTED], schließt diese Absicht des Erblassers die Annahme einer Schenkung nicht aus, wie die Revision meint.

Soweit die Revision die Ansicht vertritt, das Berufungsgericht habe noch nicht einmal objektiv eine unentgeltliche Zuwendung des Geschäftsanteils des Erblassers angenommen, und sich hierfür darauf beruft, daß nach den Urteilsgründen (EU S. 15) die endgültige Bewertung des Geschäftsanteils des Erblassers an der Offenen Handelsgesellschaft noch nicht vorgenommen werden könne, hat die Revision gegen sich:

Diese Ausführungen des Oberlandesgerichts sind lediglich die Begründung dafür und als solche offensichtlich gedacht, daß über den insoweit noch geltend gemachten und zu entscheidenden Pflichtteilsergänzungsanspruch vom Berufungsgericht noch nicht endgültig - das heißt hier: betrags- oder ziffernmäßig - entschieden werden könne, da beide Parteien gegen das Gutachten des Sachverständigen Dr. W. [REDACTED] über die Bewertung des Geschäftes Angriffe erhoben hätten, über die noch im Wege einer weiteren Beweisaufnahme befunden werden müsse. Aus dem Zusammenhalt der Urteilsgründe ergibt sich jedenfalls eindeutig: Das Berufungsgericht hat zumindest einen solchen, als Schenkung anzusehenden Mehrwert des Geschäftsanteils des Erblassers angenommen, daß nach den Grundsätzen über den Erlaß eines Grundurteils (§ 304 ZPO) eine Schenkung und insoweit auch ein Pflichtteilsergänzungsanspruch des

Klägers schon auf Grund des bisher festgestellten Sachverhalts sicher oder wahrscheinlich sei. Das zeigt ebenfalls keinen Rechtsfehler.

c) Soweit das Oberlandesgericht für die Überlassung des Geschäftsanteils des Erblassers an dessen Sohn Karl B. [REDACTED] die Voraussetzungen einer "Ausstattung" im Sinne des § 1624 BGB mit Rücksicht auf den festgestellten Sachverhalt verneint hat, bestehen keine Rechtsbedenken. Die Revision ist hierauf auch nicht zurückgekommen.

d) Schließlich wendet sich die Revision vergeblich gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es auch eine Pflicht- oder Anstandsschenkung im Sinne des § 2330 BGB, die insoweit einen Pflichtteilsergänzungsanspruch des Klägers ausschließen würde, abgelehnt hat.

Das Oberlandesgericht hat sich in seinen Urteilsgründen mit den Erklärungen des Erblassers und dessen Sohn Karl B. [REDACTED] in dem notariellen Auseinandersetzungsvertrag vom 29. März 1956, mit denen eine Begründung für die Art und Weise der Abfindung und die Bewertung des Geschäftsanteils des Erblassers gegeben worden ist, ausdrücklich auseinandergesetzt. Es kann also keine Rede davon sein, wie die Revision meint, das Oberlandesgericht habe einen in diesen vor dem Notar abgegebenen Erklärungen enthaltenen Willen der Beteiligten nicht beachtet. Im übrigen befassen sich diese in der notariellen Urkunde aufgenommenen Erklärungen im wesentlichen mit der Begründung des Unterschiedes zwischen der bei dem Ausscheiden des Klägers aus der offenen Handelsgesellschaft zum 1. Januar 1956 diesem gezahlten Abfindung von 93 000 DM (nach der Behauptung des Klägers insoweit damals nach dem reinen Buchwert errechnet) und der an den Erblasser zu zahlenden, im

Vertrag vereinbarten Abfindung von nur 50 000 DM (zuzüglich der geringfügigen Lebensrente). Lediglich zusätzlich sind dann in VI Ziff. 3 des Vertrages noch zwei weitere Umstände angeführt, die "bei der Vereinbarung des Ausscheidungsguthabens zu berücksichtigen seien", nämlich daß Karl B. eine andere gute Geschäftsbe- teiligung ausgeschlagen und das Geschäft zeitweise während der kriegsbedingten Abwesenheit des Klägers allein ge- führt habe. Insoweit hat aber das Oberlandesgericht in Würdigung der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme fest- gestellt, daß diese "Gründe" in Wirklichkeit nicht be- standen und auch sonstige in der Person des Klägers und seines Bruders Karl liegende Umstände, die gegebenen- falls die Annahme einer Schenkung aus sittlicher Pflicht rechtfertigen könnten, nicht bestanden haben. Soweit die Revision hiergegen Verfahrensrügen erhoben hat, bewegen sie sich auf dem dem Revisionsgericht verschlossenen Ge- biet der tatrichterlichen Würdigung.

Die Wertung des vom Oberlandesgericht festgestellten Sachverhalts in dem Sinne, daß eine Schenkung des Geschäfts- anteils aus sittlicher Pflicht des Erblassers seinem Sohn gegenüber nicht bejaht werden kann, zeigt gleichfalls keinen Rechtsfehler.

Ob eine Schenkung, insbesondere eine - wie hier von der Beklagten in diesem Zusammenhang behauptete - "belohnen- de" Schenkung einer sittlichen oder Anstandspflicht ent- spricht, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzel- falles unter Berücksichtigung der Vermögenslage und der Lebensstellung der Beteiligten, des Gewichtes der zu be- lohnenden Leistung des Beschenkten und der unter den Be- teiligten bestehenden persönlichen Beziehungen zu ent- scheiden; das heißt, es ist zu fragen, ob nach den Umständen

des Einzelfalles unter Zugrundelegung eines objektiven Maßstabes die Schenkung sittlich geboten und gerechtfertigt war. Dabei hat derjenige, der sich auf das Vorliegen der Voraussetzungen einer Anstands- oder Pflichtschenkung beruft, die hierzu erforderlichen Umstände zu beweisen (vgl. Staudinger aaO § 2330 unter IV und VII; Soergel BGB 9. Aufl. zu § 2330).

Diese Voraussetzungen hat das Berufungsgericht mit Rücksicht auf den von ihm festgestellten Sachverhalt rechtsfehlerfrei verneint, insbesondere mit den Hinweisen, daß der Kläger zum 1. Januar 1956 nicht gegen den Willen des Erblassers aus der offenen Handelsgesellschaft ausgeschieden sei, daß Karl B. nicht - wie in dem notariellen Vertrag vom 29. März 1956 von den beiden Vertragsschließenden erklärt - "eine gute Geschäftsverbindung ausgeschlagen habe", und daß vor allem die langjährigen Leistungen des Klägers als Kaufmann in dem Geschäft mit denen seines Bruders "zumindest als gleichwertig" anzusehen seien. Wenn das Oberlandesgericht hieraus folgert, daß das Geschenk des 60 % großen und auch wertvollen Anteils des Erblassers an der Wurstfabrik und Großfleischerei unter den Gesamtumständen des Falles als nicht sittlich geboten erscheine, so ist dies frei von Rechtsbedenken, zumal nach dem unstreitigen Sachverhalt Karl B. in den langen Jahren seiner Mitarbeit im Geschäft als Metzgermeister und Teilhaber der Gesellschaft hierfür auch das entsprechende Entgelt oder seinen entsprechenden Gewinnanteil erhalten hat (vgl. RG in JW 1931 S. 1356 Nr. 18 mit zustimmender Anm. Haymann für einen wenigstens teilweise ähnlichen Fall).

Nach alledem erweist sich die Revision der Beklagten als unbegründet. Sie ist mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler

Dr. Reinhardt